

Bericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14. Mai 2019

Es waren 23 Zuhörerinnen und Zuhörer anwesend.

1) Bürgermeisterwahl; Grundsätze der öffentlichen Kandidatenvorstellung am 25. Juni 2019

Gemäß § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) kann die Gemeinde Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

Sind mehr als 1 Bewerbung eingegangen, findet eine Kandidatenvorstellung statt. In der Gemeinderatssitzung vom 22. Januar 2019 wurde als möglicher Termin für eine öffentliche Kandidatenvorstellung für die Bürgermeisterwahl am 30. Juni 2019 durch die Gemeinde der 25. Juni 2019 um 19.30 Uhr vorgesehen. Diese Kandidatenvorstellung könnte in der in der Wildeckhalle durchgeführt werden. Über den Ablauf der Veranstaltung muss der Gemeinderat noch entscheiden.

Die Verwaltung schlug Folgendes vor:

I. Grundsätzliches:

Moderation:

Diskussionsleiter in der öffentlichen Kandidatenvorstellung ist der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses stv. Bürgermeister Andreas Mistele bzw. bei Verhinderung sein Stellvertreter Oliver Schwarz. Es werden keine Ehrengäste (z.B. Gemeinderat, Abgeordnete) gesondert eingeladen.

Die Teilnahme des Gemeindewahlausschusses, der stellvertretenden Bürgermeister und der Mitglieder des Gemeinderats wäre wünschenswert. Es werden Plätze möglichst in der ersten Reihe reserviert. Das Deutsche Rote Kreuz wird um Teilnahme eines Sanitäters gebeten.

Auf die Bewerbervorstellung wird auf der Titelseite der Ortsnachrichten in KW 25/2019 vom 21. Juni 2019 hingewiesen. Zu Beginn der offiziellen Kandidatenvorstellung werden alle Kandidaten vom Diskussionsleiter namentlich vorgestellt, und den Bürgerinnen und Bürgern wird der Ablauf der Veranstaltung erläutert. Den Kandidaten wird einzeln und nacheinander die Möglichkeit gegeben, sich persönlich vorzustellen und ihre Motivation, Ziele etc. im Rahmen einer Rede darzulegen. Hierbei ist immer nur ein Kandidat im Versammlungsraum. Die restlichen Wahlbewerber müssen sich in außerhalb der Halle aufhalten. Vorgesehen ist, wenn möglich, das Bürgerparkcafe. Eine Fragerunde für die Bürger ist nicht vorgesehen

II. Reihenfolge der Vorstellung:

Die Reihenfolge der Vorstellung erfolgt gemäß ihrer Auflistung im Stimmzettel.

III. Redezeit:

Die Redezeit wird auf maximal 25 Minuten pro Bewerber begrenzt, bei mehr als drei Bewerbern auf maximal 20 Minuten. Die Redezeit wird vom Vorsitzenden gestoppt. Sollte ein Bewerber diese Redezeit überziehen, wird er vom Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses zunächst ermahnt. Sollte dies nicht zum Erfolg führen, wird sein Mikrophon abgeschaltet. Rückfragen der Zuhörer sind nicht zulässig. Den Kandidaten werden keine technischen Hilfsmittel (Diaprojektor usw.) zur Verfügung gestellt und auch nicht erlaubt.

IV. Aufbau im Saal:

- a) Bühne, Rednerpult in der Mitte, versehen mit Mikrophon. Die Rede der Kandidaten wird mittels Kamera und Beamer auf die Bühnenleinwand übertragen. Es werden keine Videoaufnahmen gestattet.
- b) Wildeckhalle: ausschließlich Stühle, keine Tische. Es werden 3 Sitzblöcke gebildet, dadurch ergeben sich 2 Zwischengänge. Die Gesamtkapazität beträgt circa 600 Personen. Wahlwerbung auf Stühlen oder Tischen sind nicht gestattet und werden entfernt. Im Umkreis vom 50m um die Wahlveranstaltung dürfen keine Flyer etc. verteilt werden.
- c) Während der Vorstellung erfolgt keine Bewirtung.
- d) Nach der Vorstellung des letzten Kandidaten ist die Veranstaltung beendet.

Ein Mitglied des Gremiums schlägt den dritten stellvertretenden Bürgermeister Walter Sammet als dritten Stellvertreter für die Moderation der öffentlichen Kandidatenvorstellung vor, für den Fall, dass sowohl Andreas Mistele als auch Oliver Schwarz verhindert sind.

Ein Mitglied des Gremiums fragte nach, warum keine Fragen von Bürgern ermöglicht werden. Die Verwaltung antwortete, dass dem Neutralitätsgebot heraus jedem Kandidaten dieselben Fragen und Antwortzeit zugestanden werden müsste. Bei der öffentlichen Kandidatenvorstellung der Gemeinde sei dies nur sehr schwer umsetzbar. Das Gremium beschloss die vorgeschlagene Vorgehensweise zum Ablauf der Kandidatenvorstellung mit der Ergänzung, dass als dritter Stellvertreter für die öffentliche Kandidatenvorstellung im Fall der Verhinderung der beiden ersten Stellvertreter Walter Sammet benannt wurde.

2) 1. Bürgerbegehren gegen geplantes Baugebiet „Wehräcker II“; Entscheidung über Abhilfe des Widerspruchsbescheids

In der Sitzung vom 12. März 2019 entschied der Gemeinderat, dass das Bürgerbegehren mit der Fragestellung „Sind Sie dafür, dass die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Wehräcker II“ (Flurstücke 1668, 1669/1, 1669, 1670 und 1671) unterbleibt?“, nicht zulässig ist, da der Aufstellungsbeschluss bereits am 22. Januar 2019 in der Gemeinderatssitzung gefasst und anschließend bekanntgemacht wurde.

Die Fragestellung des Bürgerbegehrens ist damit durch den erfolgten Aufstellungsbeschluss überholt und kann nicht mehr Gegenstand eines Bürgerentscheids sein (vgl. § 21 Abs. 2 Nr. 6 GemO). Ebenso wurde kein Kostendeckungsvorschlag für die bereits entstandenen Kosten eingereicht.

Gegen den Bescheid über die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 25.03.2019 der Gemeinde Abstatt legten die Vertrauenspersonen form- und fristgerecht Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn ein.

Das Landratsamt Heilbronn hat die Unterlagen an die Gemeinde geschickt, um zu entscheiden, ob eine Abhilfe möglich ist.

Verwaltung und Gemeinderat nehmen die Befürchtungen der Bürgerinnen und Bürger sehr ernst, sehen jedoch auch die Notwendigkeit, Wohnland zu schaffen und die Gemeinde zukünftig weiterhin gesund weiterzuentwickeln. Der Bebauungsplan „Wehräcker II“ im § 13b BauGB Verfahren wird aufgrund der Bedenken ruhen. Stattdessen soll untersucht werden, ob der Gesamtbereich Wehräcker in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden kann. Dabei soll die Situation der bestehenden Bebauung geprüft werden, um Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Je nach den Ergebnissen könnten dann neue Bebauungspläne aufgestellt werden. Im Rahmen des Verfahrens könnten andere Flächen, die derzeit im Flächennutzungsplan enthalten sind, gestrichen werden. Am Sachverhalt hatte sich nichts geändert.

Der Gemeinderat beschloss, den Widerspruch als unbegründet zurückzuweisen. Es bleibe dabei, dass das Bürgerbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 21 Gemeindeordnung Baden-Württemberg mit der Fragestellung: „Sind Sie dafür, dass die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Wehräcker II“ (Flurstücke 1668, 1669/1, 1669, 1670 und 1671) unterbleibt?“ unzulässig sei. Weiter wurde beschlossen, den Aufstellungsbeschluss nicht zurückzunehmen.

3) 2. Bürgerbegehren gegen geplantes Baugebiet „Wehräcker II“; Anhörung der Vertrauenspersonen

Zum geplanten Baugebiet „Wehräcker II“ ging am 16. April 2019 die zweite Einreichung eines Bürgerbegehrens der Bürgerinitiative Wehräcker II im Rathaus ein. Der Sprecher der Bürgerinitiative, Dr. Michael Groß, übergab 39 nummerierte Unterschriftslisten mit 424 Unterschriften.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Wehräcker II“ setzt zwingend die Anhörung der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens voraus (§21 Abs. 4) Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO).

Zu Beginn der Anhörung trugen die Vertrauenspersonen allgemeine Ausführungen des Staatsministeriums Baden-Württemberg zu Bürgerbegehren vor.

Zur Ausgangssituation erläuterten sie, dass die dritte Fortschreibung des Flächennutzungsplans Anfang 2018 erfolgt sei. Darin sei Wehräcker II nicht enthalten gewesen. Die Gemeinde habe dann über § 13b Baugesetzbuch angestrebt im beschleunigten Verfahren das Gebiet „Wehräcker II“ umzusetzen. Aus Sicht der Vertrauenspersonen ergibt die Güterabwägung, dass „Wehräcker II“ dort nicht im beschleunigten Verfahren umgesetzt werden soll. Als Gründe wurde interpretiert, dass §13b Baugesetzbuch für „Wehräcker II“ unzulässig sei. Weiter würden die aktuellen Verkehrsprobleme nicht berücksichtigt. Den Grundsätzen der Flächennutzungsplanung werde nicht gefolgt. Landwirtschaft und Nahversorgung würden erschwert, ebenso Umwelt und Naturschutz.

Dem Gremium wurde unterstellt, es sei grundsätzlich gegen Bürgerbegehren als Form der demokratischen Willensbildung eingestellt. Hierzu wurde aus dem Gremium Stellung genommen, dass ein Bürgerbegehren auch im Gremium auf Zustimmung stößt, wenn es denn rechtmäßig und zulässig sei. Ein Bürgerbegehren sei in Ordnung. Mit dem Bürgerbegehren erzwingen zu wollen, dass allein aufgrund eines Quorums ein Beschluss des Gemeinderats zurückgenommen werde, sei dagegen nicht in Ordnung.

Die Vertrauenspersonen meinten darauf, dass bereits dem 1. Bürgerbegehren hätte stattgegeben werden sollen. Aus dem Gremium wurde darauf hingewiesen, dass das 1. Bürgerbegehren die rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt habe. Wenn dies beim 2. Bürgerbegehren anders sei, was derzeit noch in der Prüfung sei, werde es einen Bürgerentscheid geben.

In der weiteren Diskussion wurde aus dem Gremium auch zu der Behauptung Stellung genommen, Gemeinderat und Verwaltung hätten keine Diskussion gewünscht. Aus dem Gremium wurde darauf hingewiesen, dass es mehrfach Kontakte und Termine gab. Bei einem Vorgespräch zur Anhörung bezüglich des 1. Bürgerbegehrens hätten die Vertrauenspersonen eine Diskussion abgelehnt.

Hierzu ergänzte auch der Vorsitzende, dass es einige Gespräche gegeben habe, zu denen die Vertrauenspersonen eingeladen gewesen seien. Die Einwände bezüglich des Naturschutzes und des Verkehrs würden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft, nicht schon vor dem Aufstellungsbeschluss. Das Verfahren schreibe nicht vor, die Eigentümer/Pächter bereits so frühzeitig einzubeziehen, wie die Verwaltung dies getan habe. Auch habe nicht die Gemeindeverwaltung den §13b des Baugesetzbuchs erfunden. Vielmehr habe der Gesetzgeber die dringende Notwendigkeit gesehen, Wohnraum zu schaffen und daraufhin den Gemeinden über den §13b des Baugesetzbuchs die Möglichkeit dazu gegeben.

Weiter verwies der Vorsitzende darauf, dass am 24. Mai 2019 um 17.00 Uhr eine öffentliche Gemeinderatssitzung stattfindet, in der unter anderem über die Zulässigkeit des 2. Bürgerbegehrens entschieden wird.

Aus dem Gremium wurde noch ergänzt, dass es nicht in Ordnung sei, den Gemeinderat als homogene Masse darzustellen. Der Gemeinderat bestehe aus 14 gewählten Vertretern, von denen jeder eine eigene Meinung vertrete.

4) Kinderbetreuung; Fortschreibung der Bedarfsplanung

Der Ausschuss „Kinderbetreuung“ hatte sich in seiner öffentlichen Sitzung vom 16. April 2019 vorberatend mit der Bedarfsplanung befasst.

Bei der Bedarfsplanung ist nach wie vor zu berücksichtigen, dass laut Schreiben des Landratsamts Heilbronn vom 22. August 2018 die aktuellsten Vorausberechnungen des Statistischen Bundesamts und Landesamts davon ausgehen, dass im Landkreis Heilbronn bis zum Jahr 2025 die Anzahl der 0- bis 6-Jährigen um fast 20% ansteigen wird. Die Verwaltung geht davon aus, dass der Anstieg in der Gemeinde Abstatt ähnlich erfolgen wird.

Den Ausschussmitgliedern waren Zahlen mit Stand vom 12. März 2019 vorgelegt worden. Die Aktualisierung der Zahlen zeigt, dass im Laufe der letzten sechs Wochen der Bedarf an Plätzen durch Neuanmeldungen weiter gestiegen ist. Die wesentlichen Änderungen im Vergleich mit der dem Ausschuss ausgehändigten Vorlage sind in den orangefarben hinterlegten Feldern zu finden.

Die Betriebserlaubnis für die Kita „Ortsmitte“ ist inzwischen eingegangen für 3 Gruppen im Alter von 0-3 Jahren (max. 10 Kinder/Gruppe) und eine Gruppe für Kinder im Alter von 2-3 Jahren (max. 12 Kinder/Gruppe).

Bezüglich der Kindergärten ergibt die Bestandsaufnahme, dass in den Regelgruppen insgesamt gesehen zum Ende des Kindergartenjahres 2019/2020 18 überzählige Plätze vorhanden sein werden. In den Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit fehlen zum Ende des Kindergartenjahres 2019/2020 sechs Plätze. Diese Kinder könnten entweder zum dritten Geburtstag in eine Regelgruppe aufgenommen werden oder aber mit Schuljahresbeginn 2020 dann eine vÖ-Platz erhalten. Alternativer Vorschlag der Verwaltung sei, dass der Happenbacher Kindergarten, der mit nur zwölf Kindern am 31. August 2020, dem vollsten Tag des Kindergartenjahres ausgelastet sei, ab dem 1. September 2019 auf Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit umgestellt werden könnte. Derzeit gebe es drei Kinder aus Happenbach, die in Abstatt eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit besuchen. Diese könnten nach Happenbach wechseln, wenn sie wollten. Von den Kindern die in Happenbach Regelöffnungszeiten nutzen, würden die meisten wohl auch mit verlängerten Öffnungszeiten zurechtkommen.

Die sechs überzähligen vÖ-Kinder aus dem Kindergartenjahr 2019/2020 könnten in Happenbach aufgenommen werden. In Happenbach gebe es bereits einen Öffnungstag, den Mittwoch, mit vÖ-Zeiten. Es würde den Eltern der nach Schuljahresbeginn in Happenbach verbleibenden Kinder übertragen, ob sie eine Öffnungszeit wie am Waldtag, Mittwoch von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr für alle Wochentage beschließen wollten oder ob die Öffnungszeit wie in den anderen Abstatter Gruppen von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr laufen solle. Das vÖ-Angebot in Happenbach sei ohne Mittagessen vorgesehen.

Generell sei festzustellen, dass der Bedarf an Regelbetreuungszeiten zurückgehe. Mehr nachgefragt werden verlängerte Öffnungszeiten und vor allem die Ganztagesbetreuung.

Für Abstatter Kinder im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt seien derzeit 50 Ganztagesplätze vorhanden. Nachdem die neue Kindertagesstätte „Ortsmitte“ fertiggestellt sei und zwei Gruppen mit Kindern unter drei Jahren in diese Einrichtung umgezogen seien, stünde in der Kindertagesstätte „Hinter der Kirche“ eine zweite Gruppe für Ganztagesbetreuung für Kinder über drei Jahren zur Verfügung. Eine entsprechende Betriebserlaubnis liege vor. Trotz intensivster Suche und zahlreichen Vorstellungsgesprächen sei es allerdings nicht gelungen, zum 1. Mai 2019 ausreichend Personal zur Öffnung für die Gruppe einstellen zu können.

Festzuhalten bleibe außerdem, dass die Räume des ehemaligen Kindergartens „Goldschmiedstraße“ mindestens aus Sicht der nächsten fünf Jahre für die Kinderbetreuung noch verfügbar sein sollten.

Für Kinder unter drei Jahren würde sich aus den vorliegenden Anmeldezahlen ergeben, dass 30 Ganztagesplätze für Abstatter Kinder 2019/2020 nicht mehr ausreichen. Hier müsse zeitnah geprüft werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Rathausstraße 27 / ehemalige Pfarrwohnung weiter für die Betreuung für Kinder unter drei Jahren genutzt werden könne. Die Verwaltung nehme dies derzeit in Angriff, nachdem die beiden Gruppen aus der Pfarrwohnung in die neue Kindertagesstätte „Ortsmitte“ umgezogen seien.

Zu den Öffnungszeiten erläuterte die Verwaltung weiter, dass Abstatter Kinder im Alter von unter drei Jahren inzwischen von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr betreut werden. Bei der Bosch-Firmengruppe gelte seit dem 1. April 2019 in allen Gruppen mit auswärtigen Kindern eine Öffnungszeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Voraussichtlich werde ab September 2019 in einer Gruppe für Kinder unter drei Jahren für auswärtige Kinder in der Kindertagesstätte „Ortsmitte“ ebenfalls die Öffnungszeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten. Für auswärtige Kinder im Rahmen des Kooperationsvertrags mit der Bosch-Firmengruppe würden 60 Plätze für Kinder unter drei Jahren und 40 Plätze für Kinder über drei Jahren zur Verfügung stehen. Trotz der steigenden Anmeldezahlen sehe die Verwaltung keine Möglichkeit hier weitere Gruppen zu schaffen, auch wenn ein Bedarf angemeldet werden würde.

Für die Ganztagesbetreuung für Kinder über drei Jahren zeigen die Anmeldezahlen bereits heute, dass eine dritte Gruppe für die Ganztagesbetreuung in der Kindertagesstätte „Hinter der Kirche“ ab Anfang 2020 benötigt werden wird. Ein Architekturbüro wurde bereits mit der entsprechenden Planung beauftragt.

Auch hier bleibe festzustellen, dass zwar die räumlichen Möglichkeiten geschaffen werden könnten, ein Inbetriebgehen einer Gruppe aber davon abhängig sei, dass genügend Personal gefunden werde.

Aufgrund einer Umfrage würden auch für auswärtige Kinder in einer altersgemischten Gruppe in der Kindertagesstätte „PanaMa“ ab September die Öffnungszeiten auf 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr umgestellt.

Zur Betreuung der Kinder im Grundschulalter, einer freiwilligen Leistung der Gemeinde Abstatt, führte die Verwaltung aus, dass auch hier der Bedarf steige. Für die „reine“ Kernzeitenbetreuung seien zwar nur zehn Kinder angemeldet. Jedoch seien für das Angebot „Kerni+Essen“ ebenfalls zehn Kinder angemeldet und insbesondere seien für das Angebot „Kerni+Essen+Nachmittagsbetreuung“ 28 Kinder angemeldet. Hier nähere man sich der Kapazitätsgrenze. Bei allen Planungen sei für alle Angebote der Kernzeitenbetreuung von einer maximalen Zahl von 50 Kinder ausgegangen werden. Für das nächste Schuljahr 2020/2021 müssten hier neue Überlegungen angestellt werden, wie das Problem gelöst werden könnte.

Weiter wies die Verwaltung ausdrücklich darauf hin, dass an eine Inbetriebnahme der neuen Mensa in der Kindertagesstätte „Ortsmitte“ dann gedacht sei, wenn die Abstatter Grundschule ihren Betrieb auf eine Ganztagesgrundschule umstelle. Auch für den Betrieb einer Mensa sei zusätzlich Personal erforderlich, das derzeit auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehe.

Auch die Ferienbetreuung werde zunehmend in Anspruch genommen, lediglich für eine Woche in den Pfingstferien seien 2019 nicht genügend Anmeldungen zustande gekommen. In den Sommerferien betreut die Gemeinde Abstatt nur an zwei Wochen Schulkinder. Die übrigen vier Wochen würden durch eine Kooperation mit dem „Haus der Familie“ abgedeckt, für das auch Abstatter Kinder angemeldet werden können.

Zur Tagespflege wurde darauf hingewiesen, dass die Tagespflege im Landkreis Heilbronn vom Landratsamt koordiniert wird. Derzeit gebe es in der Gemeinde Abstatt nur noch eine Tagespflegeperson, die drei Kinder betreue.

Der Gemeinderat beschloss, der Bedarfsplanung wie vom Ausschuss „Kinderbetreuung“ empfohlen zuzustimmen. Insbesondere wurde beschlossen:

1. den Kindergarten Happenbach ab dem 1. September 2019 mit verlängerten Öffnungszeiten (ohne Verpflegung, d.h. ohne warmes Mittagessen) zu betreiben.
2. Auf Grund des Ergebnisses der Umfrage bei den Eltern der auswärtigen Kinder wird eine Gruppe mit auswärtigen Kindern in der Kita Ortsmitte ab dem 1. September 2019 sukzessive auf eine Öffnungszeiten von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr (bisher: 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr) umgestellt.

3. Ebenfalls auf Grund des Ergebnisses der Umfrage bei den Eltern der auswärtigen Kinder wird eine altersgemischte Gruppe mit auswärtigen Kindern in der Kita PanaMa ebenfalls sukzessive auf eine Öffnungszeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr (bisher: 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr) umgestellt.
4. Neben dem Ausbau der Kita „Hinter der Kirche“ für eine dritte Ganztagesgruppe für Kinder im Alter von über drei Jahren bis Schuleintritt wird geprüft, unter welchen Voraussetzungen die ehemalige Rathausstraße 27 (ehemalige Pfarrwohnung/ev. Kirchengemeinde) weiter für die Ganztagesbetreuung von Kindern unter drei Jahren genutzt werden kann. Die Räume des ehemaligen Kindergartens Goldschmiedstraße werden weiterhin zur Nutzung für Zwecke der Kinderbetreuung vorgehalten.

5. Kinderbetreuung; Gebühren

Da die Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2019/2020 den Kommunen vom Gemeindetag elektronisch erst am 18. April 2019 zugesandt wurde, konnte sich der Ausschuss „Kinderbetreuung“ nicht vorberatend damit befassen.

Die Kommunalen Landesverbände und die 4 Kirchen sprechen sich dafür aus, die Erhöhung der Elternbeiträge mit einer Steigerung von 3 % in Anlehnung an die übliche Tarifentwicklung zunächst nur für ein Jahr zu empfehlen.

Hintergrund für die Empfehlung ist, dass alle Verbände an der Einigung festhalten, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20% durch Elternbeteiligung anzustreben. Die Empfehlung wird nur für ein Jahr ausgesprochen, um in den Folgejahren auf die Entwicklungen bezüglich des „Gute-Kita-Gesetzes“ (KiQuTG) und eine mögliche teilweise Beitragsfreiheit (derzeit gestopptes Volksbegehren der SPD) in Kindertagesstätten in Baden-Württemberg reagieren zu können.

Da die Gebühren für die Kinderbetreuung in der Gemeinde Abstatt bereits seit Jahren deutlich unter den Empfehlungen der Verbände liegen und dies auch von der Kommunalaufsicht in mehreren Prüfbemerkungen festgestellt wurde, hatte der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 15. Mai 2018 beschlossen, die Gebühren in der Gemeinde Abstatt nach und nach an die Empfehlungen der Verbände anzupassen. Die Verwaltung hat auf dieser Grundlage den Vorschlag für die Gebührenerhöhungen zum 1. September 2019 erarbeitet.

Für alle Formen der Betreuung durch die Gemeinde an der Grundschule (Kerni, Kerni + Essen, Kerni + Essen + Nachmittagsbetreuung, Ferienbetreuung) gibt es keine landeseinheitlichen Empfehlungen, auch weil es sich um den Bereich der freiwilligen Aufgaben einer Gemeinde handelt. Hier wird wie im Vorjahr eine jährliche Steigerung von ca. 5% vorgeschlagen.

Für die Folgejahre sollte ebenfalls wieder die Entwicklung der Empfehlungen im Auge behalten und jährlich wiederum eine Erhöhung um etwa 10% (bzw. 5% bei den Betreuungsformen an der Grundschule) angestrebt werden. Sobald jeweils Empfehlungen des Gemeindetags vorliegen, wird die Verwaltung in den Folgejahren die Zahlen für die Gremien zur Beschlussfassung aufarbeiten.

Der Elternbeirat wurde zur vorgeschlagenen Gebührenerhöhung aus zeitlichen Gründen bisher nicht angehört. Die Anhörung kann, falls gewünscht, noch erfolgen.

Der Gemeinderat beschloss zum 01. September 2019 die vorgeschlagenen Gebührenerhöhungen. Sollte ein neues Betreuungsangebot eingeführt werden, sind die beschlossenen Gebühren entsprechend auf den Stundenumfang umzurechnen. Ab 1. September 2019 geltenden Gebühren sind an anderer Stelle in diesen Ortsnachrichten abgedruckt.

6) Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

Im Jahr 2018 wurde vom Gemeindetag für Baden-Württemberg ein neues Satzungsmuster über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr veröffentlicht. Diese berücksichtigt die Änderungen des Feuerwegesetzes vom 17.12.2015. Die Rechtsgrundlage für die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr findet sich in § 16 FwG.

Zuletzt hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25. Juli 2000 über die Höhe der Entschädigungssätze für die ehrenamtlich Tätigen der Gemeindefeuerwehr beraten und als Satzung beschlossen.

In Abstimmungsgesprächen zwischen dem Gemeindetag, dem Städtetag und dem Landesfeuerwehrverband wurden bereits im Jahr 2017 Orientierungswerte für die Gemeinden erarbeitet, die sich in erster Linie nach der Größe der Gemeinden richten.

In zwei der Nachbargemeinden werden die vorgeschlagenen Entschädigungssätze bereits heute überschritten. Da wir in Abstatt den Sonderfall haben, dass wir knapp an der Grenze zu der nächsthöheren Stufe stehen (5.000 Einwohner) und die Freiwillige Feuerwehr mit der Firma Bosch und ihren über 6.000 Mitarbeitern eine hohe Verantwortung trägt, wurde auf die nächste Stufe gegangen.

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Entschädigungssätze entstehen gegenüber der seitherigen Entschädigung Mehrkosten in Höhe von rund 3.000 € im Jahr.

Wenn man bedenkt, wie viele Stunden hier ehrenamtlich zum Wohle der Allgemeinheit geleistet werden, erscheint der Vorschlag als angemessen.

Der Gemeinderat beschloss die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Abstatt in der Fassung vom 14. Mai 2019. Sie ist an anderer Stelle in diesen Ortsnachrichten abgedruckt.

7) 2. Vergabe von Wohnbauplätzen im Umlegungsgebiet „Ortsmitte Happenbach – südlich der Hauptstraße“

Nach Aufstellung des Umlegungsplans zur Umlegung „Ortsmitte Happenbach – südlich der Hauptstraße“ ist mit einer Ausweisung von 15 Bauplätzen zu rechnen. In diesem Baugebiet werden der Gemeinde Abstatt 4 Bauplätze zugeteilt, die nun veräußert werden sollen.

Die Gemeinde hat die Bauplätze auf ihrer Homepage angeboten. Das Interesse am Erwerb eines Wohnbauplatzes für Einfamilien- bzw. Doppelhäuser war sehr groß. Die Interessentenliste hatte 96 Namen, die sich für einen Bauplatz in Abstatt interessierten. Da damit zu rechnen war, dass nicht alle Interessenten für Wohnbauplätzen im Baugebiet „Ortsmitte Happenbach“ berücksichtigt werden können, wurde im Gemeinderat ein entsprechender Vergabekatalog beraten und beschlossen.

Nachdem die vier gemeindeeigenen Bauplätze bekannt waren, wurden die Interessenten angeschrieben und das Interesse an den vier Bauplätzen im Baugebiet „Ortsmitte Happenbach – südlich der Hauptstraße“ abgefragt. Es haben sich 16 Interessenten für die aufgeführten Bauplätze beworben. Die meisten Absagen waren mit der straßennahen Lage begründet. Hier wurden anschließend die Bewerbungsbögen ausgewertet und die Punkte addiert. Nach der ersten Auswertung wurde festgestellt, dass es nur eine Bewerbung für das Flurstück 7050/8 mit einer Fläche von 994 m² gab. Somit beschloss der Gemeinderat eine Vorab-Teilung des Flurstücks, um damit die Größe zu reduzieren und einen weiteren Interessenten den Traum vom Eigenheim zu ermöglichen. Anschließend wurden alle Interessenten, die nach der Punkteauswertung im Losverfahren sind, erneut angeschrieben und nach ihrem Interesse an den geteilten Grundstücken abgefragt.

In der Sitzung vom 16. April 2019 fand die erste Vergabe der Bauplätze statt.

Leider haben die Interessenten für die Flurstücke 7050/3, 7050/7 und 7050/8a abgesagt, da ihnen die Lage nicht mehr zusagt, bzw. die Finanzierung nicht gewährleistet ist. Somit war eine zweite Vergaberunde erforderlich.

Im Losverfahren wurde beschlossen, das Flurstück 7050/7 mit einer Fläche von 451m² an die Losnummer 95 zu verkaufen.

Ebenfalls im Losverfahren wurde beschlossen, das Flurstück 7050/3 mit einer Fläche von 481 m² an die Losnummer 88 zu verkaufen, sowie ebenfalls im Losverfahren das Flurstück 7050/8a mit einer Fläche 495 m² an die Losnummer 86 zu verkaufen.

8) Baugebiet „Gewerbegebiet Unteres Feld“; Erschließung über Erschließungsträger

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20. September 2016 für das Gebiet „Unteres Feld“, Gemarkung Abstatt, das Bebauungsplanverfahren eingeleitet und im Anschluss die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Zur Erschließung und Neugestaltung des Gebietes „Unteres Feld“ müssen die bebauten und unbebauten Grundstücke durch Umlegung in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Die Grundstücke müssen so gestaltet werden, dass nach dem Bebauungsplan baureife Gewerbegrundstücke entstehen. Diese Neuordnung geschieht mittels eines Umlegungsverfahrens nach den §§ 45 ff. BauGB.

Ferner dient die Umlegung dazu, durch die Neuordnung der Grundstücke die jeweiligen Grundstücke zu bilden, die die Gemeinde zur Herstellung der nach dem Bebauungsplan vorgesehenen Erschließungsmaßnahmen benötigt bzw. die für die Ver- und Entsorgung des Gebietes, sowie für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 1a Abs. 3 BauGB benötigt werden. Die Anordnung der Umlegung sowie die Bestellung des Umlegungsausschusses erfolgte am 10. Juli 2018. Anschließend wurden mit den betroffenen Grundstückseigentümern erste Gespräche geführt. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass nicht bei allen Grundstückseigentümern Bereitschaft besteht, bei der Umlegung mitzumachen. Hier müssen noch einige intensive Gespräche geführt werden.

Im Rahmen der Umlegung wird über den Verteilungsmaßstab, die Neubildung von Grundstücken und die Bewertung der Grundstücke zu entscheiden sein. In die Bewertung fließen auch die Kosten für die Erschließung sowie die Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen der Grundstücke mit ein.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden untersucht und mit dem Landratsamt abgestimmt, somit steht dem weiteren Verfahren nichts mehr im Weg.

In Bezug auf die Erschließung gibt es zwei Varianten.

1. Erschließung im klassischen Verfahren (in Regie der Gemeinde Abstatt)
2. private Erschließung nach § 124 BauGB durch einen Erschließungsträger (dies wird von der Kommunalaufsicht empfohlen)

Für eine private Erschließung spricht insbesondere:

- ➡ Die Gemeinde Abstatt überträgt die Erschließung auf einen Dritten (Erschließungsträger). Dabei verpflichtet sich dieser, nach Vorgaben der Gemeinde Abstatt die Erschließungsanlagen herzustellen, zu finanzieren und sie nach Fertigstellung unentgeltlich auf die Gemeinde Abstatt zu übertragen.
- ➡ Der Erschließungsträger schließt mit den Grundstückseigentümern Vereinbarungen ab, durch welche u.a. die Übernahme der Erschließungskosten geregelt wird. Abgerechnet wird bei Wasser, Abwasser und Straße nach den tatsächlichen Kosten incl. der Verfahrenskosten und Ausgleichsmaßnahmen ohne Eigenanteil der Gemeinde Abstatt. Die Abrechnung per Beitragsbescheid entfällt – es kommt zu keinen Widersprüchen.
- ➡ Die gesamte Abwicklung der Erschließung erfolgt durch den Erschließungsträger; d.h. das Personal der Gemeinde Abstatt wird deutlich entlastet.
- ➡ Da der Erschließungsträger sich direkt aus den Zahlungsverpflichtungen der späteren Bauplatzeigentümer refinanziert, ist eine Vorfinanzierung durch die Gemeinde Abstatt nicht erforderlich. Hier stellen die Ausgleichsmaßnahmen eine Ausnahme dar. Die Kosten, die bereits entstanden sind, werden weitergegeben.

- ➔ Durch entsprechende Erschließungsverträge mit den Grundstückseigentümern sind diese von Anfang an in das Verfahren und die Planungen voll eingebunden. Sofern begründete und städtebaulich vertretbare Wünsche bestehen, kann auf diese eingegangen werden. Dies führt zu einer besseren Akzeptanz, außerdem wissen die Grundstückseigentümer von Beginn an, was auf sie zukommt.

Unabhängig vom Zeitpunkt der Erschließung sollte die Entscheidung, ob die Erschließung des Baugebietes „Gewerbegebiet Unteres Feld“ über einen Erschließungsträger erfolgt, frühzeitig getroffen werden, damit dieser seine Anregungen und Bedenken bereits bei den Umlegungsgesprächen mit einbringen kann.

Die Verwaltung schlug in Abstimmung mit dem Vermessungsbüro Käser aus Untergruppenbach, welches für die Umlegung „Gewerbegebiet Unteres Feld“ beauftragt wurde, das Ingenieurbüro für Baulandentwicklung Bernd Willibald aus Bad Waldsee als Erschließungsträger für das Baugebiet „Gewerbegebiet Unteres Feld“ vor. Auf das Leistungs- und Honorarangebot des Büros Willibald wurde verwiesen. Die Verwaltung hatte ein Vergleichsangebot eingeholt, welches gravierend über dem Angebot des Ingenieurbüros für Baulandentwicklung Bernd Willibald liegt.

Der Gemeinderat beschloss, das Ingenieurbüro für Baulandentwicklung Bernd Willibald aus Bad Waldsee gemäß dem Angebot vom 17. Dezember 2018 mit der Erschließungsträgerschaft für das Baugebiet „Gewerbegebiet Unteres Feld“ zu beauftragen.

9) Baugesuche

Der Gemeinderat erteilte das Einvernehmen zu zwei Baugesuchen.

10) Bekanntgaben

Bürgermeisterwahl; Einteilung der Wahlbezirke

- a. Gemäß § 1 der Landeswahlordnung in Verbindung mit § 6 des Landtagswahlgesetzes werden für die am 26.05.2019 stattfindende Kommunalwahl folgende Wahlbezirke gebildet:

Wahlbezirk 001-01: „Abstatt - Nord“; nördlich der Auensteiner Straße, Goldschmiedstraße, Heinrieter Straße sowie westlich der Happenbacher Straße

Wahlbezirk 001-02: „Abstatt - Mitte“; abgegrenzt durch die Auensteiner Straße, die Goldschmiedstraße und die Heinrieter Straße im Norden sowie die Schozach im Süden; außerdem Einwohner der Gewerbegebiete „Rauheck“ und „Happenbacher Tal“

Wahlbezirk 001-03: „Abstatt-Süd“, südlich der Schozach mit Vohenlohe und Burg Wildeck“

Wahlbezirk 001-04: „Happenbach“

Briefwahlbezirk 900-01: Gesamtgemeinde Abstatt

b. Wahlräume

Es werden folgende Wahlräume gem. § 30 Landeswahlordnung bestimmt:

Wahlbezirk 001-01: Konzertsaal im Vereinszentrum, Goldschmiedstraße 14, 74232 Abstatt, Tel.: 07062/979289

Wahlbezirk 001-02: Ratssaal (Zimmer A 12) des Rathauses, Rathausstraße 30, 74232 Abstatt, Tel.: 07062/67750

Wahlbezirk 001-03: Clubräume der Wildeckhalle, Beilsteiner Straße 27, 74232 Abstatt, Tel.: 07062/979788

Wahlbezirk 001-04: Großer Saal im Bürgerhaus „Alte Schule“, Hauptstraße 9, 74232 Abstatt-Happenbach, Tel.: 07062/974451

Briefwahlbezirk 900-01: Besprechungszimmer (Zimmer B 08) des Rathauses, Rathausstraße 30, 74232 Abstatt, Tel.: 07062/67736

Protokoll der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16. April 2019:

Aus dem Protokoll dieser nicht öffentlichen Sitzung wurde folgendes bekanntgegeben:

c. Seestraße

Ein privater Investor hatte Gelegenheit, sein Projekt vorzustellen. Der Gemeinderat beschloss, den Teilverkauf eines Grundstücks.

d. Sanierung Ortsmitte

Die Verwaltung informierte über den aktuellen Stand. Das Gremium beschloss, die Verwaltung zu beauftragen, das Verfahren wie vorgetragen weiterzuführen. In diesem Zusammenhang wurde über mehrere Grundstücksgeschäfte beschlossen.

e. Grundstücksgeschäfte

Das Gremium beschloss über den Verkauf eines Grundstücks und Kaufmodalitäten mehrerer Grundstücke.

f. Personalien

1. Der Vorsitzende informierte, dass der Fachbeamte für das Finanzwesen seine Versetzung zum Landratsamt Ludwigsburg beantragt hat.
2. Der Vorsitzende informierte, dass Verena Link ab dem 1. Mai 2019 ihre Tätigkeit im Bauamt der Gemeinde Abstatt in Teilzeitbeschäftigung (30%) aufnehmen wird.

3. Es wurde ein Personalausschuss gewählt.

Protokoll der nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses „Kinderbetreuung“ vom 16. April 2019

Aus dieser nicht öffentlichen Sitzung waren keine Beschlüsse bekanntzugeben.

11. Anfragen

1) Ortsdurchfahrt Happenbach

Ein Mitglied des Gremiums fragte nach den Gesprächen bezüglich der Ortsdurchfahrt Happenbach, die inzwischen mit dem Landratsamt geführt worden seien. Der Vorsitzende antwortete, es wurde für eine stationäre Blitzersäule ein Standort festgelegt. Er befinde sich gegenüber der Bushaltestelle.

Die Kosten würden sich auf circa 30.000 € belaufen. Diese seien im Haushalt nicht enthalten und müssten über den Nachtrag geregelt werden. Die Syna werde in den nächsten drei Monaten sowieso eine Erdverkabelung in Happenbach vornehmen, in diesem Zuge würde das Fertigfundament für die stationäre Blitzersäule bereits eingebracht. Die Blitzersäule könnte dann im Rahmen des Nachtrags angeschafft werden. Hier muss der Gemeinderat noch zustimmen.

Bezüglich des Tempo30 in der Ortsdurchfahrt sei nun ein Ingenieurbüro beauftragt, Berechnungen im Rahmen des Lärmaktionsplans zur Stufe 3 durchzuführen. Die Lärmgrenzen wurden aufgrund eines VGH-Urteils Ende vergangenen Jahres niedriger angesetzt als bisher. Voraussichtlich würden diese Lärmgrenzen in der Ortsdurchfahrt in Happenbach überschritten, so dass hier die Hoffnung bestehe, dass Tempo 30 tatsächlich eingeführt werden könne.

Über einen Fußgängerüberweg, auch etwa auf Höhe der Bushaltestelle werde in der nächsten Verkehrsschau beraten. Allerdings sei die nächste Verkehrsschau noch nicht terminiert.

2) Beschilderung Umleitungsstrecke Bundesautobahn

Ein Mitglied des Gremiums fragte nach der Beschilderung. Der Vorsitzende erläuterte eine Umbeschilderung für die Umleitungsstrecken sei inzwischen teilweise erfolgt. Die überörtliche Umgehung von Heinriet her werde aber nach wie vor über die Gemeinde Abstatt laufen.